

Satzung

der

Nachbarschaftshilfe Oberding / Eitting e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Nachbarschaftshilfe Oberding / Eitting e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberding, Landkreis Erding.
Das betreute Gebiet umfasst die Gemeinden Oberding und Eitting.

Der Verein ist Mitglied beim Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Förderung der nachbarschaftlichen Hilfe für die Einwohner der Gemeinden Oberding und Eitting, Landkreis Erding. Er widmet sich damit Aufgaben caritativer und sozialer Hilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Familienhilfe, Kinder- und Jugendbetreuung, Seniorenbetreuung, Fahrdiensten und sonstigen Hilfen im sozialen Bereich.

Die Arbeit des Vereins ist offen für alle Hilfesuchenden ohne Rücksicht auf Konfession, Rasse oder Weltanschauung. Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen (§ 2) und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Jugendliche, Auszubildende und Studenten sind beitragsfrei.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich – 3 Monate zum Schluss eines Geschäftsjahres – gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens erlischt die Mitgliedschaft gemäß Beschluss des Vorstandes ebenfalls. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer, der Einsatzleitung, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Pfarrer oder der Pfarrverbandsbeauftragte des Pfarrverbandes Aufkirchen, die Bürgermeister der Gemeinden Oberding und Eitting sowie ein Vertreter des Caritas-Zentrums Erding sind geborene Mitglieder des Vorstands; sie können sich durch von ihnen benannte Personen vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich der erste und der zweite Vorsitzende je mit Einzelvertretungsbefugnis. Der erste und der zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Amtszeit beläuft sich auf zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand selbst durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes. Bis zur Neuwahl des Vorstands bleibt es im Amt.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem ersten oder zweiten Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es finden mindestens 3 Vorstandssitzungen jährlich statt.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Vorgabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist den Mitgliedern durch Bekanntgabe im Gemeindeanzeiger Oberding-Eitting und im Anschlag im Rathaus Oberding und der Kanzlei Eitting spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bekannt zugeben.

§ 9 **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins und die Ausweitung des Tätigkeitsbereiches,
- b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- d) die Bestellung von zwei Abschlussprüfern,
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufwandsentschädigung,
- g) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von § 11, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen gefasst. Nur auf Antrag eines Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 10
Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11
Satzungsänderung und Beschluss über die Auflösung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder möglich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser ausschließlichen Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung und mit nur einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Zur Änderung der Satzung – soweit die Zielsetzung des Vereins betroffen ist – ist die Zustimmung des Caritasverbandes München und Freising e. V. erforderlich.

§ 12
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Pfarrverband Aufkirchen und die Gemeinde Eitting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Oberding, den 24. Oktober 2007



.....
Angelika Hiesgen
1. Vorstand



.....
Peter Bergmann
2. Vorstand



.....
Margit Schweiger
Schriftführerin